

## Notiz

8. Oktober 2020

6-2-2 / Schutzkonzepte

GR

# Contact Tracing / Vorgehen bei positivem Fall Eckwerte für Sportveranstaltungen

## 1. Grundsatz

Das Contact Tracing richtet sich nach der Einhaltung des Schutzkonzepts. Für das Contact Tracing ist deshalb zentral, dass sowohl Mitwirkende als auch Zuschauerinnen und Zuschauer die Vorgaben im Schutzkonzept bezüglich Abstands- und Hygieneregeln, Masken und Sektorenbildung einhalten (vgl. dazu Rahmenvorgaben, Leitfaden und Checkliste von Swiss Olympic).

## 2. Contact Tracing bei Mitwirkenden

Grundsätzlich setzen sich die kantonalen Behörden bei einem positiven Fall mit der Kontaktperson des Vereins bzw. Veranstalters in Verbindung (und nicht umgekehrt). Sie prüfen / klären insbesondere die engen Kontakte der positiv getesteten Person und die Einhaltung des Schutzkonzepts.

Vereinen bzw. Sportveranstaltern wird empfohlen, alle Mitwirkenden vor der Veranstaltung darüber zu informieren, welche Kontaktperson des Vereins und / oder Veranstalters angegeben werden soll, falls sie aufgrund eines positiven Testresultats von den zuständigen kantonalen Behörden kontaktiert werden.

Die Stellen des zuständigen Kantons (werden den nationalen Verbänden separat kommuniziert) können kontaktiert werden, falls bei ausstehenden Testresultaten das weitere Vorgehen geklärt werden muss. Die kantonale Stelle ist bei Bedarf ausschliesslich von der verantwortlichen Person des nationalen Verbandes zu kontaktieren. Die Kontaktangaben dürfen nicht an einzelne Vereine, Organisatoren oder Sportlerinnen und Sportler herauszugeben werden!

## 3. Contact Tracing bei Zuschauerinnen und Zuschauern

### 3.1 Wettkampfspiele in professionellen Ligen mit über 1000 Zuschauerinnen und Zuschauern

Gemäss Art. 6b Bst. i der Covid-19-Verordnung besondere Lage (818.101.26) ist für Wettkampfspiele in professionellen Ligen mit über 1000 Zuschauerinnen und Zuschauern das Vorgehen bei Verdachts- und Infektionsfällen unter den Zuschauerinnen und Zuschauern in Absprache mit den zuständigen Behörden festzulegen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Veranstalter die zuständigen Behörden des Veranstaltungsorts informieren müssen, falls sie nach der Veranstaltung von positiven Fällen Kenntnis haben (Kontaktstelle der zuständigen Behörde ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu definieren). Sollten die Veranstalter Kenntnis haben, wo die betreffende Person sass, so sind diese Angaben bereits mitzuliefern. Auf alle Fälle sind Kontaktdaten auf Verlangen den Behörden hin herauszugeben.

Wir empfehlen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auch festzuhalten, an wen sich die Behörden beim Veranstalter wenden können, falls diese nach der Veranstaltung von positiven Fällen Kenntnis haben und von weiteren betroffenen Zuschauerinnen und Zuschauern auszugehen ist.

### 3.2 Übrige Sportveranstaltungen

Es wird grundsätzlich das gleiche Vorgehen wie unter 3.1 empfohlen: Die Veranstalter informieren die zuständigen Behörden ([kantonale Kontaktstellen für die Bewilligung von Grossveranstaltungen](#)), falls sie nach der Veranstaltung von positiven Fällen bei Zuschauerinnen und Zuschauern Kenntnis haben und hinterlassen insbesondere die Koordinaten der zu kontaktierenden Person des Veranstalters. Sollten sie wissen, wo die betreffende Person sass, so sind diese Angaben bereits mitzuliefern. Auf alle Fälle sind Kontaktdaten auf Verlangen der zuständigen Behörden hin herauszugeben.

Die Behörden werden sich an den Veranstalter wenden, falls diese nach der Veranstaltung von positiven Fällen Kenntnis haben und von weiteren betroffenen Zuschauerinnen und Zuschauern auszugehen ist und für deren Kontaktierung die Angaben des Veranstalters notwendig sind.